

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 226/2026
Antrag		
Dezernat 3 Planung, Bau, Betrieb Janseps, Tobias	öffentlich nicht öffentlich	☒ ☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Planen, Umwelt und Bauen	4.I	02.06.2026

Antrag der Fraktion Die Grünen vom 16.05.2026
 hier: Pauschale für Förderung von Denkmalpflegemaßnahmen

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten (einschließl. MWSt.)
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Fördermittel:

Anmerkung der Stadtkämmerin:

Personelle Auswirkungen:

☐ Pflichtaufgabe ohne Gestaltungsspielraum (= A-Leistung)
☐ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum (= B-Leistung)
☐ Freiwillige Aufgabe (= C-Leistung)

Klima / Umweltrelevanz

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Die Landespauschale wird künftig entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben als zweckgebundene Ertrags- und Aufwandsposition im Haushalt abgebildet, jedoch nicht als Beitrag zur allgemeinen Haushaltskonsolidierung bewertet.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Trox (fraktionslos)			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			
Schuh (fraktionslos)			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Verwaltung begrüßt grundsätzlich das Bestreben des Landes Nordrhein-Westfalen, Förderverfahren im Bereich der Denkmalpflege zu vereinfachen und die Mittelvergabe bürgernah zu gestalten.

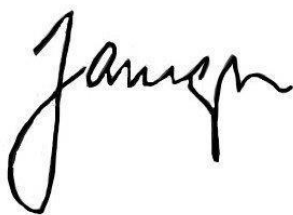
Die ab dem Jahr 2026 vorgesehene fachbezogene Pauschale in Höhe von jährlich 7.500 Euro für die Unteren Denkmalbehörden stellt keine zusätzliche Finanzierungsquelle für den städtischen Haushalt dar. Förderadressaten sind vielmehr die Eigentümerinnen und Eigentümer von Baudenkmälern, die bei Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen unterstützt werden sollen. Die Stadt erhält die Mittel nicht zur freien Verwendung, sondern ausschließlich zur zweckgebundenen Weitergabe im Rahmen der Denkmalförderung des Landes. Aus Sicht des städtischen Haushalts handelt es sich daher um einen durchlaufenden Posten, der keine zusätzlichen finanziellen Handlungsspielräume eröffnet. Eine Verbesserung der Haushaltslage oder eine Entlastung des Haushaltssicherungskonzeptes ist hiermit nicht verbunden.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Vereinfachung der Förderverfahren auf Landesebene mit zusätzlichen Aufgaben auf kommunaler Ebene einhergeht. Die Prüfung der Fördervoraussetzungen, die Vergabe der Mittel sowie die Nachweisführung über deren zweckentsprechende Verwendung erfolgen künftig verstärkt durch die Unteren Denkmalbehörden. Die hieraus entstehenden Verwaltungsaufwände werden durch die gewährte Pauschale nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht gesondert abgegolten.

Vor diesem Hintergrund sieht die Verwaltung derzeit keine Veranlassung, die Landespauschale als zusätzliche Haushaltsverbesserung oder als frei verfügbaren Finanzierungsbeitrag im Haushalt beziehungsweise im Haushaltssicherungskonzept auszuweisen. Die Mittel sind vielmehr als durchlaufende, zweckgebundene Landesförderung zu betrachten, die unmittelbar der Unterstützung denkmalpflegerischer Maßnahmen zugutekommt.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, die Landespauschale künftig entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben als zweckgebundene Ertrags- und Aufwandsposition im Haushalt abzubilden, jedoch nicht als Beitrag zur allgemeinen Haushaltskonsolidierung zu bewerten.



Janseps